

## Grundlagen

### Finanzvermögen

Staatseinnahmen und realisierbare Vermögenswerte,  
über die nach Art. 28 FHG die Kollegialregierung und nach den  
Anlagerichtlinien (RB 4078/64/93) die Landeskassa frei verfügen kann

#### Ausgaben

die dauernde Bindung staatlicher Mittel  
für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben  
(bedarf einer rechtlichen Grundlage)

#### Anlagen

vorübergehende Verwendung wieder realisierbaren Finanzvermögens in Kompetenz der Verwaltung (Art. 28 FHG) sowie des Landtags und des Fürsten (Art. 70 LV)  
– Fondsanlagen: nach gesetzlichen Vorschriften zu bildendes und zu verwendendes Finanzvermögen (Art. 8 FHG)

#### gebundene Ausgabe

durch Gesetz oder Staatsvertrag begründet  
von Stimmbürgern genehmigter Erlass  
oder zur Erfüllung gesetzl. Verwaltungsaufgaben (Art. 2bis FHG), weiter unterschieden nach Art. 6 und 7 FHG  
zwischen: Aufwand LR/IR

#### neue Ausgabe

nicht dringliches Gesetz, Finanzbeschluss  
unterliegen dem Referendum (Art. 66 LV)  
sofern sie Mehrausgaben verursachen von  
– einmalige Ausgabe: 300 000 CHF  
– jährliche Ausgabe: 150 000 CHF

Die Konferenz der Finanzdirektoren unterscheidet zwischen Ausgabe und Anlage. Eine Anlage des Finanzvermögens ist eine vorübergehende Verwendung von finanziellen Mitteln für Aktiven, "die ohne Verletzung einer bestimmten gesetzlichen Verpflichtung jederzeit veräussert werden können."<sup>19</sup> Nach Art. 18 Abs. 2 FHG besteht das Finanzvermögen "aus jenen Aktiven, die ohne Beeinträchtigung einer bestimmten öffentlich<sup>1</sup> rechtlichen Verpflichtung verwertet werden können und nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden." Hierzu gehört auch der vorsorgliche Grundstückerwerb. Werden flüssige Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt angelegt oder vorsorglich Grundstücke erworben, so verändert sich zwar die Zusammensetzung des Finanzvermögens, nicht aber der Aktivsaldo. Entsprechende kassenmässige Finanzvorfälle werden nicht als staatliche Ausgaben oder Einnahmen betrachtet, da sie zum internen Geld- und Kapitalfluss gehören. Eine Ausgabe für den vorsorglichen Landerwerb stellt, solange es nicht zu einem bestimmten

<sup>19</sup> Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (Hrsg.), S. 103.